



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMFW-56.923/0002-
C1/6/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48042

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
11.05.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen (AltFG-InfoVO)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit diesem Gesetz soll die Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für Schwarmfinanzierung, Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzniveaus in Verbindung mit Schwarmfinanzierungen, Vorbeugung des Missbrauchs der Schwarmfinanzierung für kriminelle Zwecke und die Ermöglichung kostengünstiger Schwarmfinanzierungen im Sinne des Regierungsprogramms geregelt werden.

Crowdfunding sollte nach Meinung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes der Innovation bei Produkten und Dienstleistungen, nicht jedoch bei Finanzkonstruktionen dienen. Dieser Entwurf eröffnet allerdings vor allem für Letzteres einen weiten Spielraum. Die Berichte der Nationalbank und der EZB zur Kreditsituation in Österreich, die auf keine Kreditklemme für Unternehmen in Österreich schließen lassen sowie der schleppende Abschluss von Verträgen über die verschiedenen Eigenkapitalprogramme des Bundes deuten eher darauf hin, dass es am Vorhandensein von entsprechenden Projekten mangelt.

Die Kosten in Form von möglichem Missbrauch und den Konsequenzen von eventuellen Schadensfällen sind daher den eventuellen Vorteilen eines eher geringen zu erwartenden Finanzierungsvolumens gegenüber zu stellen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund steht der Idee des Crowdfunding nicht grundsätzlich negativ gegenüber, die Problematik bei der Gestaltung des AltFG liegt allerdings in den mangelnden Bemühen unseriöse Anbieter und Firmen aus diesem Markt zu halten. Eine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) könnte dazu ebenso einen Beitrag leisten wie eine Beschränkung der zulässigen Finanzinstrumente. Insbesondere wären Bestimmungen zur Beschränkung von Vertriebspraktiken wie etwa einem stark provisionsgetriebenen Vertrieb wünschenswert.

Demgemäß stellt das AltFG zwar einen kleinen Fortschritt bei der Regelung von Kleinfinanzierungen dar, jedoch einen großen Rückschritt beim Anlegerschutz.

Informationspflichten werden ausgenommen im bisher von der Prospektpflicht befreiten Bereich von 100.000 bis 250.000 € geringer und der Prüfumfang wird eingeschränkt. Bis zur Grenze von 1,5 Mio. € erfolgt nunmehr keine Prüfung auf Richtigkeit der Angaben durch den Prospektprüfer bzw. den Prüfer des Informationsdokuments.

Die Maximalveranlagungsgrenze von 5.000 € pro Jahr im Fall von Personen mit Einkommen unter 2.500 € pro Monat netto und weniger als 300.000 Euro unbelastetem Finanzvermögen ist viel zu hoch. Sie beinhaltet die Gefahr, dass Kleinanleger durch Sparpläne oder andere „innovative“ Vertriebsmodelle unangemessen Risiko konzentrieren. Die Möglichkeit zur Diversifizierung durch viele kleine Investments auch für Kleinanleger wäre aber gerade der Vorteil des Crowdfinancing.

Darüber hinaus sind die zulässigen Finanzierungsinstrumente nicht genau definiert. Die Zulassung von weitgehend frei gestaltbaren Genussscheinen und einer Fülle divergierender Vertragsgestaltungen erhöht die Beliebigkeit, Unsicherheit und die Rechtsrisiken für Anleger und Unternehmen. Ein Modell mit je einem klar definierten Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrument wäre hier vorzuziehen.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes soll beim Informationsdokument eine stichprobenartige Prüfung auf Richtigkeit erfolgen. Die Risikohinweise haben sich an der KID-Verordnung zu orientieren.

Die Rücktrittsfrist für Anleger soll die im KschG üblichen 2 Wochen betragen.

Die Veranlagungsgrenze von 5.000 Euro pro Projekt soll als Grenze für die Gesamtinvestition eines Anlegers in einem Projekt bzw. bei einem Emittenten gelten, nicht als jährliche Grenze.

Die zulässigen Finanzinstrumente sind einzuschränken und genauer zu spezifizieren, um die Rechtssicherheit für Emittenten und Anleger zu erhöhen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Renate Anderl
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär